

41. Hat beim Werkvertrage — Bauvertrag — der Besteller gegen den Unternehmer einen klagbaren Anspruch auf Erteilung einer Abrechnung über die geleisteten Arbeiten?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. November 1909 i. S. L. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. VII. 537/08.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte übertrug dem Kläger einen Hausbau; es wurden Einheitsätze für die zu leistenden Arbeiten vereinbart. Nach Ausführung des Baues forderte der Kläger Bezahlung. Der Beklagte erhob Widerklage auf Erteilung einer revisionsfähigen Rechnung über die ausgeführten Bauarbeiten. Die Vorinstanzen wiesen die Widerklage ab. Die hiergegen gerichtete Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision führt aus, die Annahme des Berufungsgerichts, dem Kläger stehe weder ein vertragsmäßiges noch ein gesetz-

liches Recht auf Erteilung einer solchen Abrechnung zu, sei nicht zutreffend. Nicht nach dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen § 259 BGB., sondern nach § 242 sei der mit der Widerklage erhobene Anspruch zu beurteilen. Ergebe sich, daß die vom Beklagten geforderte Aufstellung zu den Vertragspflichten eines Bauleiters gehöre, der nicht für eine Pauschalsumme, sondern nach Einheitsätzen zu liefern habe, so sei das eine dem Kläger obliegende Vorleistung, und Beklagter könne bis zu ihrer Erledigung seine Leistung verweigern. Dieser Angriff ist nicht begründet; die Abweisung der Widerklage ist gerechtfertigt.

Wenn der Revision auch zuzugeben ist, daß für die Entscheidung, ob der Beklagte als Besteller zur Erhebung einer Klage wie der hier in Frage stehenden aus dem Werkvertrage berechtigt ist, nicht bloß die Bestimmung des § 259, sondern § 242 BGB. mit in Betracht kommt, so bleibt das Ergebnis doch dasselbe. Der Werkvertrag wird vom Unternehmer durch Herstellung des versprochenen Werkes, vom Besteller durch Entrichtung der vereinbarten Vergütung erfüllt (§ 631 BGB). Steht die Höhe der Vergütung, weil, wie dies hier der Fall ist, keine Pauschalsumme, sondern Einheitsätze für die tatsächlich geleisteten Arbeiten vereinbart sind, nicht von vornherein fest, so hat der Unternehmer nachzuweisen, was er geleistet und demgemäß zu fordern hat. Das ist aber keine aus dem Werkvertrage sich für ihn ergebende Vertragspflicht, sondern lediglich die substantiierte Berechnung der ihm zustehenden Vergütung. Unterläßt der Unternehmer es, seine Werkforderung in der angegebenen Weise zu begründen, so ergibt sich hieraus für den Besteller die Berechtigung, sich der Forderung gegenüber ablehnend zu verhalten, Bezahlung für die ihm als geleistet nicht nachgewiesenen Arbeiten zunächst zu verweigern. Damit erschöpft sich aber auch das Interesse des Bestellers an einer spezifizierten Aufstellung. Die Befugnis, seinerseits die Leistungsklage auf Erteilung einer solchen Aufstellung anzustellen, steht ihm nicht zu. Es fehlt für diese Klage an der Voraussetzung einer für den Unternehmer aus den gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag auch in Verbindung mit § 242 BGB. herzuleitenden Verpflichtung, dem Besteller mehr als das Werk selbst zu leisten. Vertraglich ist, wie das Berufungsgericht unangefochten festgestellt hat, dem Beklagten das Recht, mit der Ab-

Lieferung des Werkes eine besondere Abrechnung fordern zu können, nicht eingeräumt.

Beklagter hat sich im Prozesse bestreitend verhalten, und Aufgabe der Beweisaufnahme ist es gewesen, zu ermitteln, was Kläger für den Neubau, wie er diesen tatsächlich ausgeführt hat, unter Zugrundelegung der Einheitsätze des Kostenanschlages zu fordern hat. Damit ist der durch den Vertrag geschaffenen Rechtslage genügt; die prozessuale Stellung des Beklagten ist durch die Nichtzulassung der Widerklage nicht erschwert.“ . . .